

VI Der Ältestenrat

§ 23

(1) Zur Regelung der Durchführung der Sitzungen der Volkskammer wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist der Fraktionsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, so ist sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.

(2) Der Ältestenrat wird vom Präsidium einberufen.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident der Volkskammer oder in dessen Vertretung ein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

VII Der Staatsrat

§ 24

Der Staatsrat sichert die Gemeinsamkeit des Wirkens der Organe der Volkskammer, insbesondere ihrer Ausschüsse.

§ 25

(1) Der Staatsrat faßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft. Erlasse des Staatsrates werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Staatsrat

- behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen der Volkskammer;
- nimmt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ihre Aufgaben gegenüber dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt wahr;
- erfüllt die Aufgaben der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen;
- gewährleistet die Bearbeitung der an die Volkskammer gerichteten Eingaben der Bürger;